

Preismeldung und Lagerstand Obst und Gemüse

STAND: 20.09.2021 - Version 05



www.eama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	Allgemeines	3
1.1	Rechtsgrundlagen	3
1.2	Wann liegt eine Meldeverpflichtung vor?	4
1.3	Datenübertragung	6
2	Lagerstand	8
2.1	Meldepflichtige Erzeugnisse	8
2.2	Meldezeitpunkt	9
3	Wochenmeldung	10
3.1	Meldepflichtige Erzeugnisse	10
3.2	Preisdefinition	11
3.3	Meldezeitpunkt	14
3.4	Aufbewahrungspflicht	14
4	Monatsmeldung	15
4.1	Meldepflichtige Erzeugnisse	15
4.2	Preisdefinition	16
4.3	Meldezeitpunkt	19
4.4	Aufbewahrungspflicht	19
5	Rat und Hilfe / Kontakt	20

1 ALLGEMEINES

Mit 08.07.2021 ist die Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus über Meldepflichten für bestimmte Marktordnungswaren (Agrarmarkttransparenzverordnung) in Kraft getreten. Diese regelt die Erhebung marktrelevanter Daten definierter landwirtschaftlicher Produkte.

Die Agrarmarkt Austria wurde vom Gesetzgeber lt.1.Abschnitt § 2 mit deren Vollziehung beauftragt.

Die Meldungen der Marktteilnehmer haben nach den technischen Vorgaben der Agrarmarkt Austria zu erfolgen und sind über das Serviceportal eAMA zu übermitteln. Um größtmögliche Sicherheit für die übertragenen Daten gewährleisten zu können, werden alle Daten verschlüsselt übertragen. Durch eine genau definierte Berechtigungsstruktur kann jeder User nur den für ihn vorgesehenen Bereich nutzen. Diese Berechtigung wird durch seinen Einstieg mittels Zugangskennung vorgegeben. Handy-Signatur oder PIN-Code sind Voraussetzung für die Nutzung des Portals.

Die bundesweit erhobenen Daten werden anonymisiert und automatisiert zusammengeführt. Einerseits werden diese der Marktberichterstattung Obst und Gemüse der AMA zugeführt und andererseits an die EU-Kommission weitergeleitet.

Die Meldungen dienen der Markttransparenz und stellen eine nachhaltige Marktinformation für den gesamten Obst- und Gemüsektor sicher.

Regelmäßige Vor-Ort- Kontrollen der Agrarmarkt Austria gewährleisten die Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Daten.

1.1 RECHTSGRUNDLAGEN

NATIONALE VERORDNUNG

→ Agrarmarkttransparenzverordnung, BGBl. II Nr. 312 / 2021

EU-RECHTSGRUNDLAGEN

→ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185

→ Delegierte Verordnung (EU) 891/2017

Die Angaben beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

6. Abschnitt der Agrarmarkttransparenzverordnung sieht für folgende Marktteilnehmer eine Meldeverpflichtung vor:

- **Erzeugerorganisation:** eine aufgrund von Art. 154 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im Sektor Obst und Gemüse anerkannte Erzeugerorganisation. In Österreich anerkannte Erzeugerorganisationen sind:
- Erzeugerorganisation OPST Obst Partner Steiermark
 - LGV-Sonnengemüse eingetragene Genossenschaft
 - GEO Gemüseerzeugerorganisation Ostösterreich
 - Obsterzeugerorganisation Oberinntalobst GmbH
 - Erzeugerorganisation Steirische Beerenobst reg. Gen.m.b.H
 - OÖ Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H. (EFKO)
 - ETG e. Gen. Erzeugerorganisation Tiefkühlgemüse
 - Erzeugerorganisation Obstgemeinschaft Steiermark GmbH
 - Erzeugerorganisation Marchfeldgemüse GmbH
- **Vereinigung von Erzeugerorganisationen**
- **Erstankäufer:** ein Unternehmen oder eine Unternehmensgemeinschaft, das oder die Obst und Gemüse bei Erzeugern aufkauft, diese entweder sortiert und verpackt oder unverzüglich auf den Markt bringt und, sofern es oder sie keine Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen ist. Um in die Meldepflicht zu gelangen, muss der Erstankäufer mindestens 10 Mio. Nettoumsatz/Kalenderjahr erwirtschaften, unabhängig von den in Pkt. 3.1,4.1 angeführten meldepflichtigen Erzeugnissen. Um eine Kontinuität in der Datenqualität sicherzustellen ersuchen wir alle Betriebe, die die Umsatzschwelle in einem Jahr knapp erreichen bzw. das nächste Jahr knapp verfehlen, die Preismeldung dennoch durchgehend zu übermitteln.

Voraussetzung Preismeldung **ab Hof (Frischmarkt)**

Erstankäufer kauft von Erzeugern (aus erster Hand) ein- oder mehrere angeführte Obst- und/oder Gemüseerzeugnisse auf.

Voraussetzung Preismeldung **ab-Hof (Verarbeitung)**

Erstankäufer kauft von Erzeugern (aus erster Hand) ein- oder mehrere angeführte und für die Verarbeitung bestimmte Obst- und/oder Gemüseerzeugnisse auf. Meldepflicht des Erstankäufers entsteht durch folgende Absatzwege (aufnehmende Hand): Verarbeiter

Voraussetzung Preismeldung **ab-Rampe (Frischmarkt)**

Erstankäufer sortiert und verpackt ein- oder mehrere angeführte Obst- und/oder Gemüseerzeugnisse um diese in den Verkehr zu bringen.

Voraussetzung Meldung Lagerstand

Erstankäufer lagert ein- oder mehrere in Pkt. 2.1 angeführte und in seinem Besitz befindliche Obst- und/oder Gemüseerzeugnisse am Betriebsstandort, oder extern auf eigene Rechnung, zu Vermarktungszwecken ein.

→ **Erzeuger:** für die Meldepflicht gelten folgende Voraussetzungen:

- kultiviert zum gleichen Zeitpunkt von ein- oder mehreren angeführten Obst- und/oder Gemüseerzeugnis/se 10 Hektar (Meldepflicht entsteht sobald das Produkt in Verkehr gebracht wird) und
- Erzeuger vermarktet mehr als 25 % des/r meldepflichtigen Erzeugnis/se, als Direktlieferant oder Direktvermarkter, an
 - Endverbraucher,
 - Gastronomie
 - Lebensmitteleinzelhandel (LEH).
- Mitglieder einer anerkannten Erzeugerorganisation (siehe Begriffserklärung Pkt.1) sind von jeglicher Meldepflicht entbunden.

Praktische Beispiele:

- Erzeuger vermarktet überwiegenden Anteil, mehr als 75% des/r meldepflichtigen Erzeugnis/se über Erstankäufer (auch Erstankäufer mit Sitz im Ausland; LEH ist NICHT als Erstankäufer zu betrachten) oder Erzeugerorganisation – Meldepflicht überträgt sich auf Erstankäufer oder Erzeugerorganisation → Erzeuger nicht meldepflichtig.
- Erzeuger vermarktet mehr als 25 % des/r meldepflichtigen Erzeugnis/se als Direktlieferant oder Direktvermarkter an Endverbraucher, Gastronomie und/oder LEH:
 - Erzeuger ist für die gesamt vermarktete Menge (100%) meldepflichtig. In diesem Fall wird ein gewichteter Durchschnittspreis gemeldet, der alle Absatzkanäle beinhaltet.

Die Einschätzung des überwiegenden Anteils erfolgt beim Landwirt zum Meldebeginn für die gesamte Produktsaison.

- Erzeuger mit 10 ha Karotten produziert, sortiert, verpackt und vermarktet (Lebensmitteleinzelhandel, Gastronomie, Endverbraucher) unter einer Betriebsnummer → Erzeuger meldet Ab-Rampe-Preis (Frischmarkt)
- Erzeuger mit 10 ha Karotten besitzt zwei Betriebsnummern (1&2): unter 1 werden die Karotten produziert; unter 2 werden alle Karotten von der Betriebsnummer 1 sortiert und verpackt. 1 → nicht meldepflichtig ; 2 → meldepflichtig falls Voraussetzungen für den Erstankäufer (mind. 10 Mio. US/Jahr) gegeben sind.

Preismeldung **Ab-Hof (Frischmarkt):**

Erzeuger bringt erstmalig ein oder mehrere angeführte Obst- und/oder Gemüseerzeugnisse in Verkehr. Meldepflicht des Erzeugers entsteht durch folgende Absatzwege (aufnehmende Hand): Lebensmitteleinzelhandel, Gastronomie, Endverbraucher

Preismeldung **Ab-Hof (Verarbeitung):**

Erzeuger bringt erstmalig ein oder mehrere angeführte Obst- und/oder Gemüseerzeugnisse in Verkehr. Meldepflicht des Erzeugers entsteht durch folgende Absatzwege (aufnehmende Hand): Verarbeiter.

Achtung: Für Speisekartoffeln soll kein Verarbeitungspreis gemeldet werden.

Preismeldung **Ab-Rampe (Frischmarkt)**

Erzeuger sortiert und verpackt (gegebenenfalls auf Paletten gepackt) ein oder mehrere angeführte Obst- und/oder Gemüseerzeugnisse. Meldepflicht des Erzeugers entsteht durch folgende Absatzwege (aufnehmende Hand): Lebensmitteleinzelhandel, Gastronomie, Endverbraucher

Meldung **Lagerstand**

Erzeuger lagert ein oder mehrere in Pkt. 2.1 angeführte Obst- und/oder Gemüseerzeugnisse am Betriebsstandort oder extern auf eigene Rechnung zu Vermarktungszwecken ein.

1.3 DATENÜBERTRAGUNG

Um die Meldung so effizient und einfach wie möglich zu gestalten, erfolgt die Datenübermittlung auf elektronischem Weg über das Internet mittels dem Serviceportal eAMA (www.eama.at). Die Anmeldung wird entweder mit eAMA-PIN-Code oder mit der Handy-Signatur durchgeführt.





Im Register „Marktttransparenz“ kann in der jeweiligen Erfassungsmaske die Meldung eingegeben werden.



Mit dem Internetserviceportal der AMA können Landwirte und Unternehmer am PC oder via Smartphone, alle Anträge, Meldungen und Abfragen auch außerhalb der Geschäftszeiten, abwickeln.

Sollten während der Erfassung Probleme oder Fragen auftreten, haben die Melder die Möglichkeit Ihr Anliegen rasch und unbürokratisch mittels Kontaktformular an die zuständige Fachabteilung zu senden oder gegebenenfalls telefonisch das Fachreferat zu kontaktieren.

Ein weiterer Vorteil der Online- Meldung ist, dass das Programm, schon vor dem endgültigen Absenden, Fehler bei der Erfassung erkennt und dem User die Möglichkeit bietet, diese zu korrigieren. Bei dieser Prüfung auf Plausibilität werden fehlerhafte Zeilen rot hinterlegt.

Alle erfolgreich abgesendeten Meldungen können jederzeit aufgerufen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, bei jeder Versendung eine Bestätigungsemail zu erhalten. Eine genauere Anleitung dazu erhalten Sie im Benutzerhandbuch, welches auf der Startseite der eAMA-Applikation aufgerufen werden kann.

Lagerstand

2 LAGERSTAND

2.1 MELDEPFLICHTIGE ERZEUGNISSE

Folgende Erzeugnisse sowohl aus konventioneller, als auch aus biologischer Produktion sind getrennt an die AMA zu melden:

- Äpfel, sortenrein
- Birnen, sortenrein
- Karotten
- Speisekartoffel und
- Zwiebel

Bei Karotten, Speisekartoffel und Zwiebel ist die Gesamtmenge aller eingelagerten Sorten und Klassen zu melden.

Wichtig: Umstellerware ist als Bewirtschaftungsart „biologisch“ zu betrachten und demnach als Bioware zu melden.

Eingelagerte Erzeugnisse sind auf Basis des Einlagerungsgewichtes in Tonnen mitzuteilen. Meldepflichtig sind ausschließlich Erzeugnisse, welche am Betriebsstandort oder extern auf eigene Rechnung zu Vermarktungszwecken eingelagert werden.

Der Lagerstand bezieht sich auf Produkte sowohl in- als auch ausländischer Herkunft.

Äpfel und Birnen aus konventioneller Produktion beziehen sich auf Klasse I, aus biologischer Produktion auf Klasse I und II.

Folgende Apfelsorten sind zu melden:

- Arlet
- Boskoop
- Braeburn
- Elstar
- Evelina
- Fuji
- Gala
- Golden Delicious
- Granny Smith
- Idared
- Jonagold
- Kronprinz Rudolf
- Pinova
- Red Jonaprince
- Topaz
- Sonstige Sorten

Folgende Birnensorten sind zu melden:

- Williams Christbirne
- Uta
- Bosc's Flaschenbirne
- Sonstige Sorten

Sorten, welche nicht explizit aufgelistet sind, sind als „Sonstige Sorten“ zu betrachten und entsprechend einzutragen.

Ausschließlich ausgewiesene Erzeugnisse sind monatlich an die AMA zu melden.

2.2 MELDEZEITPUNKT

Die Übermittlung der eingelagerten Erzeugnisse auf Basis des Einlagerungsgewichtes mit Stichtag zum Monatsersten erfolgt bis spätestens 15. des Folgemonats.

Bsp.: Der Lagerstand per 01. Jänner ist bis spätestens 15. Februar an die AMA zu melden.

Ein Erfassungsjahr umschließt die Monate Oktober bis September.

Die Übermittlung der Daten muss richtig, vollständig und innerhalb der Frist erfolgen.

Preismeldung Obst und Gemüse

3 WOCHENMELDUNG

3.1 MELDEPFLICHTIGE ERZEUGNISSE

Die meldepflichtigen Erzeugnisse betreffen sowohl die konventionelle, als auch die biologische Produktion. Konventionelle Erzeugnisse beziehen sich auf Klasse I, biologische Erzeugnisse auf Klasse I und II.

Wichtig: Umstellerware ist als Bewirtschaftungsart „biologisch“ zu betrachten und demnach als Bioware zu melden.

Die Meldepflicht umfasst folgende Produkte:

- Äpfel (aufgeschlüsselt auf ausgewiesene Apfelsorten)
- Erdbeeren
- Kirschen
- Kopfsalat, jeweils untergliedert in Häuptelsalat und Eissalat
- Marillen
- Pfirsiche und Nektarinen
- Spargel, jeweils untergliedert nach grün und weiß

Bei den Äpfeln sind folgende Sorten (konv. Klasse I / bio. Klasse I+II) zu melden:

- Arlet
- Boskoop
- Braeburn
- Elstar
- Evelina
- Fuji
- Gala
- Golden Delicious
- Granny Smith
- Idared
- Jonagold
- Kronprinz Rudolf
- Pinova
- Red Jonaprince
- Topaz
- Sonstige Sorten

Ausschließlich ausgewiesene Erzeugnisse sind wöchentlich an die AMA zu melden.

3.2 PREISDEFINITION

Der zu meldende Preis bezieht sich auf die jeweilige Rechnung, die dem Verkäufer für die meldepflichtige Ware in Rechnung gestellt wird (Auszahlungspreis).

Ohne die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer und unter Berücksichtigung aller in Bezug auf das betreffende Produkt auf der Rechnung ausgewiesenen Preisverminderungen/Zuschläge gewichtet mit den Mengen, auf die sich die Rechnung bezieht.

Der gemeldete Preis bezieht sich auf sämtliche Verkaufs- und Verpackungseinheiten, inkl. Großkisten und Ware in- und ausländischen Ursprungs, welche an in- und gegebenenfalls ausländische Abnehmer weitergegeben wird.

Für die Meldung der Ab-Hof- und Ab-Rampe-Preise sind die Mengenbewegungen im entsprechenden Zeitraum Kalenderwoche (Mo-So) relevant, d.h. der Preis jener Ware wird gemeldet, welche im jeweiligen Zeitraum bewegt wurde.

Haben innerhalb der Vermarktungssaison keine Mengenbewegungen stattgefunden, so ist die Meldung der betroffenen Woche ohne Werte abzusenden (Leermeldung).

Zu melden ist ein gewichteter Durchschnittspreis in EUR/kg, EUR/Stk oder EUR/Bund und die dazugehörige Verkaufsmenge in Kg, Stk oder Bund.

In der Erfassungsmaske stehen die beschriebenen Preiskategorien für die zu meldenden Erzeugnisse, aufgeschlüsselt nach konventioneller und biologischer Produktion, zur Auswahl.

AB-HOF FRISCHMARKT KONVENTIONELL / AB-HOF FRISCHMARKT BIO

Die Meldeverpflichtung bezieht sich ausschließlich auf Obst- und Gemüseerzeugnisse inländischen Ursprungs der ersten Vermarktungsstufe für den Frischmarkt. Der Preis bezieht sich auf sämtliche Verkaufseinheiten, inkl. Großkisten ab Hof.

Die Preisbasis setzt sich aus folgenden Kosten zusammen:

Inklusive	Exklusive
Produktkosten	Verpackungskosten
	Sortier- und Reinigungskosten
	Umsatzsteuer
	Logistikkosten

Ausnahme für Erzeugerorganisationen (EO):

Meldepflichtiges Produkt Apfel:

Aufgrund der Akontozahlung der EO an die Landwirte wird zu den Übernahmezeitpunkten wöchentlich die angelieferte Menge mit dem aktuellen, geschätzten Preis pro Sorte übermittelt. Mit der Saisonabrechnung wird der endgültige ab-Hof Preis.

AB-HOF VERARBEITUNG KONVENTIONELL / AB-HOF VERARBEITUNG BIO

Die Meldeverpflichtung bezieht sich ausschließlich auf für die Verarbeitung bestimmtes Obst und Gemüse inländischen Ursprungs der ersten Vermarktungsstufe. Der Preis bezieht sich auf sämtliche Verkaufseinheiten, inkl. Großkisten ab Hof.

Die Preisbasis setzt sich aus folgenden Kosten zusammen:

Inklusive	Exklusive
Produktkosten	Verpackungskosten
	Sortier- und Reinigungskosten
	Umsatzsteuer
	Logistikkosten

AB-RAMPE FRISCHMARKT KONVENTIONELL/ AB-RAMPE FRISCHMARKT BIO

Die Meldeverpflichtung bezieht sich ausschließlich auf Obst- und Gemüseerzeugnisse für den Frischmarkt. Der Preis bezieht sich auf sämtliche Verkaufs- und Verpackungseinheiten in- und ausländischen Ursprungs, inkl. Großkisten ab Rampe.

Die Preisbasis setzt sich aus folgenden Kosten zusammen:

Inklusive	Exklusive
Produktkosten	Umsatzsteuer
Sortierungskosten	Logistikkosten
Verpackungskosten	

Beispiel zur Berechnung:

Die Apfelsorte Braeburn wurde an unterschiedlichen Kunden zu unterschiedlichsten Konditionen in der Meldewoche verkauft. Für die Meldung des Braeburn-Apfelpreises muss folgende Berechnung vorangehen:

- Kunde A: 0,60 € / 8.447,00 kg
- Kunde B: 0,66 € / 162.581,91 kg
- Kunde C: 0,42 € / 87.645,00 kg

1. Gewichtete Werte ermitteln: (Preis * Menge = Produkt)

$$0,60 * 8447 = 5.068,20 \text{ €}$$

$$0,66 * 162581,91 = 107.304,06 \text{ €}$$

$$0,42 * 87645 = 36.810,90 \text{ €}$$

$$\text{Summe aus } 5.068,20 + 107.304,06 + 36.810,90 = 149.183,16 \text{ €}$$

2. Anzahl der Mengen addieren:

$$8.447 + 162.581,91 + 87.645 = 258.673,91 \text{ kg}$$

3. Gewichteter Durchschnittspreis errechnen:

$$\frac{149.183,16}{258.673,91} = 0,58 \text{ EUR/kg}$$

4. Für die Apfelsorte Braeburn ist in der Meldewoche folgendes zu übermitteln:

0,58 EUR/kg und 258.673,91 kg

3.3 MELDEZEITPUNKT

Die Übermittlung der gewichteten Durchschnittspreise und Verkaufsmengen erfolgt wöchentlich bis spätestens Dienstag der Folgewoche.

Beispiel: Die Preise und Mengen der Kalenderwoche 23 (Montag bis Sonntag) sind bis Dienstag der Folgewoche 24 an die AMA zu melden.

Die Übermittlung der Daten muss wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der Frist erfolgen.

3.4 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Die Abrechnungen oder Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang, ab dem Ende des Jahres ihrer Erstellung, aufzubewahren.

4 MONATSMELDUNG

4.1 MELDEPFLICHTIGE ERZEUGNISSE

Die meldepflichtigen Erzeugnisse betreffen sowohl die konventionelle, als auch die biologische Produktion. Konventionelle Erzeugnisse beziehen sich auf Klasse I, biologische Erzeugnisse auf Klasse I und II.

Wichtig: Umstellerware ist als Bewirtschaftungsart „biologisch“ zu betrachten und demnach als Bioware zu melden.

Die Meldepflicht umfasst folgende Produkte:

- Birnen (aufgeschlüsselt auf ausgewiesene Birnensorten)
- Chinakohl
- Einlegegurken (inklusive Schälgurken)
- Grünerbsen
- Heidelbeeren
- Karotten
- Kartoffel, jeweils untergliedert nach Frühkartoffel und Speisekartoffel
- Kohlrabi
- Kraut, jeweils untergliedert nach weiß und rot
- Paprika, jeweils untergliedert nach Block grün, Block bunt und spitz
- Petersilie, grün
- Porree (Lauch)
- Radieschen,
- Rote Rüben
- Schnittlauch
- Sellerie
- Speisekürbis
- Spinat
- Stachelbeeren
- Tomaten, jeweils untergliedert nach Cherry- oder Cocktailtomaten, Traubentomaten und Tomaten rund (lose),
- Walnüsse
- Zwiebel, jeweils untergliedert nach gelb, rot und Bundzwiebel

Bei den Birnen sind folgende Sorten (konv. Klasse I / bio. Klasse I+II) zu melden:

- Williams Christbirne
- Uta
- Bosc's Flaschenbirne
- Sonstige Sorten

Ausschließlich ausgewiesene Erzeugnisse sind monatlich an die AMA zu melden.

4.2 PREISDEFINITION

Der zu meldende Preis bezieht sich auf die jeweilige Rechnung, die dem Verkäufer für die meldepflichtige Ware in Rechnung gestellt wird (Auszahlungspreis).

Ohne die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer und unter Berücksichtigung aller in Bezug auf das betreffende Produkt auf der Rechnung ausgewiesenen Preisverminderungen/Zuschläge gewichtet mit den Mengen, auf die sich die Rechnung bezieht.

Der gemeldete Preis bezieht sich auf sämtliche Verkaufs- und Verpackungseinheiten, inkl. Großkisten und Ware in- und ausländischen Ursprungs, welche an in- und gegebenenfalls ausländische Abnehmer weitergegeben wird.

Für die Meldung der Ab-Hof- und Ab-Rampe-Preise sind die Mengenbewegungen im entsprechenden Zeitraum Kalendermonat (Monatserster-Monatsletzter) relevant, d.h. der Preis jener Ware wird gemeldet, welche im jeweiligen Zeitraum bewegt wurde.

Haben innerhalb der Vermarktungssaison keine Mengenbewegungen stattgefunden, so ist die Meldung der betroffenen Woche ohne Werte abzusenden (Leermeldung).

Zu melden ist ein gewichteter Durchschnittspreis in EUR/kg, EUR/Stk oder EUR/Bund und die dazugehörige Verkaufsmenge in Kg, Stk oder Bund.

In der Erfassungsmaske stehen die beschriebenen Preiskategorien für die zu meldenden Erzeugnisse, aufgeschlüsselt nach konventioneller und biologischer Produktion, zur Auswahl.

AB-HOF FRISCHMARKT KONVENTIONELL / AB-HOF FRISCHMARKT BIO

Die Meldeverpflichtung bezieht sich ausschließlich auf Obst, Gemüse und Speisekartoffeln inländischen Ursprungs der ersten Vermarktungsstufe für den Frischmarkt. Der Preis bezieht sich auf sämtliche Verkaufseinheiten, inkl. Großkisten ab Hof.

Die Preisbasis setzt sich aus folgenden Kosten zusammen:

Inklusive	Exklusive
Produktkosten	Verpackungskosten
	Sortier- und Reinigungskosten
	Umsatzsteuer
	Logistikkosten

Die Meldeverpflichtung bezieht sich ausschließlich auf für die Verarbeitung bestimmtes Obst und Gemüse (exkl. Speisekartoffeln) inländischen Ursprungs der ersten Vermarktungsstufe. Der Preis bezieht sich auf sämtliche Verkaufseinheiten, inkl. Großkisten ab Hof.

Die Preisbasis setzt sich aus folgenden Kosten zusammen:

Inklusive	Exklusive
Produktkosten	Verpackungskosten
	Sortier- und Reinigungskosten
	Umsatzsteuer
	Logistikkosten

Die Meldeverpflichtung bezieht sich ausschließlich auf Obst, Gemüse und Speisekartoffeln für den Frischmarkt. Der Preis bezieht sich auf sämtliche Verkaufs- und Verpackungseinheiten in- und ausländischen Ursprungs, inkl. Großkisten ab Rampe.

Die Preisbasis setzt sich aus folgenden Kosten zusammen:

Inklusive	Exklusive
Produktkosten	Umsatzsteuer
Sortierungskosten	Logistikkosten
Verpackungskosten	

Beispiel zur Berechnung:

Die Karotten wurden an unterschiedlichen Kunden zu unterschiedlichsten Konditionen in der Meldewoche verkauft. Für die Meldung des Karottenpreises muss folgende Berechnung vorangehen:

- Kunde A: 0,60 € / 8.447,00 kg
- Kunde B: 0,66 € / 162.581,91 kg
- Kunde C: 0,42 € / 87.645,00 kg

5. Gewichtete Werte ermitteln: (Preis * Menge = Produkt)

$$0,60 * 8447 = 5.068,20 \text{ €}$$

$$0,66 * 162581,91 = 107.304,06 \text{ €}$$

$$0,42 * 87645 = 36.810,90 \text{ €}$$

$$\text{Summe aus } 5.068,20 + 107.304,06 + 36.810,90 = 149.183,16 \text{ €}$$

6. Anzahl der Mengen addieren:

$$8.447 + 162.581,91 + 87.645 = 258.673,91 \text{ kg}$$

7. Gewichteter Durchschnittspreis errechnen:

$$\frac{149.183,16}{258.673,91} = 0,58 \text{ EUR/kg}$$

8. Für die Karotten ist in der Meldewoche folgendes zu übermitteln:

0,58 EUR/kg und 258.673,91 kg

4.3 MELDEZEITPUNKT

Die Übermittlung der gewichteten Durchschnittspreise und Verkaufsmengen erfolgt monatlich bis spätestens 15. des Folgemonats.

Beispiel: Die Preise und Mengen im Monat Februar sind bis zum 15. März zu melden.

Die Übermittlung der Daten muss wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der Frist erfolgen.

4.4 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Die Abrechnungen oder Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang, ab dem Ende des Jahres ihrer Erstellung, aufzubewahren.

Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria
GB I / Abt. 3 / Ref. 8 - Marktinformationen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: +43 50 3151-3379 (Fr. Dunst)
+43 50 3151-379 (Hr. Renhardt BSc)
E-Mail: obst.gemuesemeldung@ama.gv.at
Fax: +43 50 3151-396

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria
Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 8, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503
Telefon: +43 50 3151-0, Fax: +43 50 3151-396, E-Mail: obst.gemuesemeldung@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II
Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Hersteller: AMA, Grafik/Layout: AMA, Bildnachweis: klimkin/Pixabay

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.